

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.1 „Exmore“ bezieht sich auf die Gesellschaft Exmore NV (Belgische Umsatzsteuer Nummer BE0458961042).
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf und die Bereitstellung von Anlagen durch Exmore sowie für die von Exmore erbrachten Wartungsdienstleistungen.
- 1.3 Durch Aufgabe einer Bestellung bei Exmore, egal in welcher Form die Bestellung erfolgt, beispielsweise in Form eines Bestellformulars oder über eine E-Mail oder ein Fax beziehungsweise durch Abschluss eines Wartungsvertrages, erklärt der Kunde, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von Exmore beigelegt, zur Kenntnis genommen zu haben und mit diesen einverstanden zu sein.
- 1.4 Besondere Bedingungen, wie sie im Angebot und in der Auftragsbestätigung von Exmore oder im Wartungsvertrag enthalten sind, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor allen besonderen und allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, auch wenn der Kunde diese nachträglich mitteilt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können nach der Auftragsbestätigung lediglich nach ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung mit Exmore geändert werden.

2. Angebot – Auftrag – Auftragsbestätigung

- 2.1 Alle Angebote und Kostenvoranschläge von Exmore sind unverbindlich. Die Gültigkeitsdauer eines Angebots wird jeweils spezifisch im Angebot festgelegt. Alle Angebote beziehen sich auf bestimmte, jedoch nicht auf zukünftige Aufträge, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.
- 2.2 Bei Bestellung einer Anlage nach kundenspezifischen Spezifikationen stellt der Kunde Exmore vor Projektbeginn, wie in der Auftragsbestätigung angegeben, die vollständige Leistungsbeschreibung, einschließlich aller Entwürfe, technischen Spezifikationen, Datenblätter und Anweisungen zur Verfügung. Exmore bestätigt dem Kunden den Erhalt der Leistungsbeschreibung. Die Leistungsbeschreibung ist nur Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden, wenn diese ausdrücklich durch Exmore bestätigt wurde. Bei einer fehlenden Leistungsbeschreibung oder bei Unklarheiten in der Leistungsbeschreibung führt Exmore den Auftrag nach bestem Fachwissen als professioneller Hersteller und Verkäufer von Anlagen aus. Jegliche Skizzen, die Exmore dem Kunden bereitstellt, dienen lediglich der Veranschaulichung. Der Kunde hat für alle zusätzlichen Kosten oder anderen Folgen, wie Lieferverzögerungen, die im Zusammenhang mit oder infolge des Fehlens einer Leistungsbeschreibung, etwaiger Ungenauigkeiten oder Unklarheiten in der Leistungsbeschreibung entstehen, aufzukommen.
- 2.3 Bei beauftragten Sonderanlagen stellt der Kunde Exmore Kundenmaterial zur Verfügung, das auf der Sonderanlage verarbeitet werden muss. Der Kunde muss dem Verkäufer den genauen Stand des Materials mitteilen und alle bekannten Variationen und Schwankungen des Materials offenlegen. Ein solcher Stand des Materials kann zum Beispiel Prototypen-, Vorserien oder Serienmaterial sein. Das Material kann unter anderem aus Kabeln, Crimp-Kontakten, Gehäusen, Applikatoren und Werkzeugen bestehen. Für den Fall, dass die Bedingungen solcher Materialien von den ursprünglich Exmore bei der Angebotsabgabe zur Verfügung gestellten Mustern abweichen und unerwarteter Aufwand entsteht, möchte Exmore die damit verbundenen zusätzlichen Kosten begrenzen, z.B. wenn zusätzliche Qualitätsprüfungen erforderlich sind oder zusätzliche Greifer die Materialien des Kunden führen müssen. Daher ist es wichtig, dass der Kunde alle bekannten Eigenschaften der Materialien vor Abgabe des Angebots offenlegt. Für den Fall, dass Exmore das Projekt für den Kunden ausführt und solche zusätzlichen Anstrengungen wie oben erwähnt auftreten, hat Exmore das Recht, diese zusätzlichen Anstrengungen zu beanspruchen. Die zusätzlichen Kosten können nur in Rechnung gestellt werden, wenn sie 2% des ursprünglichen Verkaufspreises übersteigen.
- 2.4 Bei einer Preisangabe in einem Angebot, das aus verschiedenen Teilen besteht, ist Exmore nicht verpflichtet, einen Teil der Bestellung zu einem entsprechenden Teil des Angebotspreises zu liefern.
- 2.5 Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch Exmore zustande (im Folgenden: "Vertrag").
- 2.6 Bei Vertragsabschluss und während der gesamten Vertragslaufzeit hat der Kunde Exmore über alle Gesetzgebung in Kenntnis zu setzen, die in dem Land gilt, in dem die Lieferung der Anlagen oder die Erbringung der Dienstleistungen erfolgen soll, die sich auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Exmore auswirken können, insbesondere über die Vorschriften und Auflagen in Bezug auf Transport, Steuern und öffentliche Abgaben sowie Produktsicherheit, die sich auf die Anlagen beziehen können.
- 2.7 Sofern nicht anders vereinbart, entsprechen die zu liefernden Anlagen den Gesetzen und Vorschriften, die für Exmore gelten.

3. Preis

- 3.1 Der Kaufpreis ist der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis.
- 3.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und zuzüglich etwaiger Kosten wie Versand-, Transport- oder Versicherungskosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Für die Bestellungen ist eine vereinbarte Vorauszahlung zu entrichten. Sofern im Angebot keine besonderen Zahlungsbedingungen angegeben sind, zahlt der Kunde den vollen Preis auf der Grundlage der von Exmore erstellten Rechnung.
- 4.2 Sofern in der Rechnung nichts anderes angegeben wurde, ist der Preis auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.
- 4.3 Die Rechnungen sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfristen zahlbar und fällig. Weist die Rechnung keine Zahlungsfrist auf, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist ohne vorherige Inverzugsetzung der gesetzliche Verzugszinssatz von 1% pro Monat auf den gesamten Rechnungsbetrag fällig. Teilzahlungen werden zunächst auf die fälligen Zinsen angerechnet. Darüber hinaus hat Exmore Anspruch auf eine pauschale Entschädigung für Schäden, die durch außergerichtliches Inkasso entstehen. Die vorgenannte Entschädigung beträgt 10% des nicht gezahlten Betrages, mindestens jedoch 125 Euro pro Rechnung.
- 4.4 Die Nichtzahlung einer einzelnen Rechnung am Fälligkeitstag führt automatisch zur sofortigen Fälligkeit aller anderen, noch nicht fälligen Rechnungen.

5. Lieferung

- 5.1 Die Waren werden zu dem Zeitpunkt und an den Ort geliefert, die in den besonderen Bedingungen des Vertrags festgelegt sind.
- 5.2 Ab dem Zeitpunkt der Lieferung gemäß den geltenden Incoterms-Bedingungen geht das Risiko auf den Kunden über.

6. Bereitstellung der Anlagen an den Kunden

- 6.1 Exmore kann dem Kunden die Anlagen vor der Bestellung zur Verfügung stellen, beispielsweise um die technischen Spezifikationen für seine spezifischen Zwecke festzulegen oder um sie auf Messen auszustellen.
- 6.2 Die Bereitstellung erfolgt nach Maßgabe der in der Bestellung und Auftragsbestätigung festgelegten besonderen Bedingungen gegen oder ohne Bezahlung. Die Auftragsbestätigung bestimmt u. a. den Zeitpunkt, zu dem die Anlagen dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.
- 6.3 Die Lieferung der Anlagen im Zusammenhang mit der Bereitstellung erfolgt gemäß den in Artikel 5
- 6.4 Zum Zeitpunkt der Lieferung wird ein offizielles Protokoll erstellt, in dem der Zustand der Anlagen beschrieben wird. Das offizielle Protokoll wird von beiden Vertragsparteien unterschrieben. Durch Unterzeichnung bestätigt der Kunde die Richtigkeit der im offiziellen Protokoll enthaltenen Feststellungen. In Ermangelung eines offiziellen Protokolls wird davon ausgegangen, dass die Anlagen in einem neuen, fehlerfreien Zustand zur Verfügung gestellt wurde.
- 6.5 Die Kosten für den Transport der Anlagen trägt der Kunde, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde.

7. Beschwerden über die Vertragswidrigkeit der Anlagen

- 7.1 Der Kunde hat die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung zu prüfen. Falls der Kunde sichtbare Mängel und/oder eine Vertragswidrigkeit der Anlagen feststellt, muss er dies Exmore unverzüglich nach Lieferung mitteilen. Die Anlagen gelten als vom Kunden angenommen, wenn er die Mängel nicht unverzüglich mitteilt.
- 7.2 Alle sonstigen, nicht sichtbaren Mängel und/oder Nichtübereinstimmungen der Waren mit dem Vertrag müssen Exmore binnen sieben Tagen ab dem Tag, an dem der Kunde die Mängel und/oder Vertragswidrigkeit festgestellt hat, mitgeteilt werden. Andernfalls verliert der Kunde seine Rechte.
- 7.3 Die Anlagen dürfen nicht ohne ihre schriftliche Genehmigung an Exmore zurückgesandt werden.

8. Versicherung

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, die alle Schäden an den Anlagen und/oder den Verlust der Anlagen für den gesamten Zeitraum abdeckt, in dem sich die Anlagen in seinem Besitz befinden, wobei der Kunde nicht oder noch nicht Eigentümer der Anlagen geworden ist, insbesondere in folgenden Fällen:
 - (a) Falls der Kunde das Gerät gemäß Artikel 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält,
 - (b) Beim Kauf durch den Kunden, solange der Kunde nicht den Preis und die Kosten in voller Höhe bezahlt hat, sodass die Anlagen gemäß Artikel 8.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Eigentum von Exmore bleiben.
- 8.2 Die Höhe des Versicherungsschutzes muss mindestens der Höhe des Kaufpreises für die jeweilige Anlage entsprechen.
- 8.3 Der Kunde muss auf erste Anfrage von Exmore einen Versicherungsnachweis erbringen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferten Anlagen bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Preises, der Kosten und Zinsen sowie aller sonstigen fälligen Beträge gemäß den besonderen Bedingungen oder gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Eigentum von Exmore, auch wenn die Anlagen geändert wurden.
- 9.2 Der Kunde hat Exmore zu informieren, falls die Anlagen in einem Raum aufgestellt werden, der vom Kunden gemietet wurde, einem Dritten gehört oder in welcher Form auch immer unter Aufsicht Dritter steht. Der Kunde hat Exmore auch die Identität und die Anschrift des Wohn- und Geschäftssitzes des Vermieters oder des Dritten mitzuteilen. Falls der Kunde die Anlage in einem Raum oder unter der Aufsicht eines Dritten aufstellt, muss der Kunde diesen Dritten darüber informieren, dass Exmore Eigentümer der Anlagen ist.

10. Instandsetzung und Reparatur

- 10.1 Während des Zeitraums, in dem Exmore Eigentümer der Anlagen bleibt sowie während des Garantiezeitraums und während der gesamten Laufzeit des Wartungsvertrags dürfen die Anlagen nur von Exmore oder einem von Exmore angewiesenen Reparaturbetrieb instandgesetzt oder repariert werden.

11. Garantien

- 11.1 Bei Zwangsvollstreckungen gegenüber dem Kunden und/oder bei sonstigen Ereignissen, wodurch die Vertragsdurchführung seitens des Kunden in irgendeiner Weise erschwert und/oder unmöglich gemacht wird, behält Exmore sich das Recht vor, vom Kunden die Gewährung angemessener Garantien oder Sicherheiten zu fordern, beispielsweise die Begründung eines Pfandrechts an einem Eigentumsteil des Kunden, eine Bankgarantie oder ein Akkreditiv.

12. Gewährleistung bei Lieferung der Anlagen

- 12.1 Exmore gewährt auf die von ihr gelieferten Anlagen 1 Jahr Gewährleistung, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Diese Frist beginnt zum Zeitpunkt der Lieferung der Anlagen und wird nicht durch eine Betriebsunterbrechung der Anlagen aufgrund von Reparatur oder Austausch unterbrochen oder ausgesetzt.
- 12.2 Die Gewährleistung deckt nur Mängel ab, die durch eine unzureichende Qualität von Materialien und Teilen, die von Exmore selbst gefertigt oder empfohlen wurden; durch eine fehlerhafte Konstruktion oder sonstige fehlerhafte Herstellung der von Exmore verkauften Anlagen entstanden sind.
- 12.3 Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Reparatur oder den Austausch der Anlage.
- 12.4 Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Kosten der Arbeitsstunden der Mitarbeiter von Exmore und der Ersatzteile. Die Kosten für die Anfahrt der Mitarbeiter von Exmore, für den Transport der Übersendung der Anlagen oder die Reise- und Aufenthaltskosten der Mitarbeiter von Exmore trägt der Kunde und werden dem Kunden von Exmore in Rechnung stellt.
- 12.5 Es wird keine Gewährleistung übernommen, falls:
 - (a) der Kunde die Anlagen unsachgemäß oder nicht bestimmungsgemäß genutzt hat und insbesondere, falls der Kunde die Gebrauchsanweisung und die Empfehlungen von Exmore nicht beachtet hat, sowohl hinsichtlich der Art und Weise, in der die Anlagen zu verwenden sind, als auch hinsichtlich geeigneter Flüssigkeiten oder chemischer Substanzen, die für den Betrieb und die Bedienung der Anlagen vorgeschrieben sind.
 - (b) der Kunde andere Teile verwendet als die von Exmore gefertigten oder empfohlenen Teile.

- (c) der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Exmore Änderungen oder Reparaturen an den Anlagen durchführt oder von Dritten durchführen lässt.
- (d) der Mangel durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Kunden oder eines Dritten verursacht wurde, für deren Verhalten Exmore keine Haftung übernimmt.
- (e) der Mangel durch normalen Geräteverschleiß verursacht wurde.
- (f) der Kunde keine sofortigen Maßnahmen ergriffen hat, um den Mangel zu verhindern oder zu begrenzen.
- 12.6 Falls der Kunde die von Exmore gewährte Gewährleistung in Anspruch nehmen möchte, muss er Exmore darüber unverzüglich schriftlich informieren. Exmore teilt dem Kunden dann eine Reparaturnummer mit. Der Kunde muss diese Nummer bei Rücksendung der Anlagen und bei Kommunikation mit Exmore bezüglich der Garantiegewährleistung stets angeben. Exmore akzeptiert keine Rücksendungen ohne Reparaturnummer.
- 12.7 Der Kunde muss Exmore eine deutliche Mängelbeschreibung und eine Übersicht der bereits durchgeführten Reparaturen zur Verfügung stellen. Wird keine Mängelbeschreibung eingereicht, sendet Exmore die Anlagen in demselben Zustand an den Kunden zurück, in dem sie bei Exmore eingegangen sind. Der Kunde muss die für die Reparatur vorgesehenen Anlagen in der Originalverpackung oder, falls diese nicht mehr vorhanden ist, in einer ordnungsgemäßen Verpackung an Exmore senden.
- 12.8 Falls sich herausstellt, dass die an Exmore zur Reparatur gesendeten Anlagen nicht defekt waren oder gar nicht bei Exmore gekauft wurden, trägt der Kunden die Kosten der Rücksendung, und Exmore berechnet dem Kunden einen pauschalen Schadensersatz von 150 Euro, unbeschadet von Exmores Recht, Schadensersatz zu verlangen, wenn der erlittene Schaden den Festbetrag des pauschalen Schadensersatzes übersteigt. Diese Entschädigung deckt Schäden, die Exmore durch die fehlerhafte Rücksendung der Anlagen durch den Kunden erlitten hat.
- 13. Gewährleistung bei Wartungsleistungen**
- 13.1 Für die von Exmore auf der Grundlage eines Wartungsvertrags erbrachten Wartungsleistungen, die von Exmore im angemessenen Rahmen bei einem Eingriff erbracht werden, gewährleistet Exmore eine korrekte und sorgfältige Durchführung der Wartung.
- 13.2 Es wird eine Gewährleistungsfrist von einem Monat nach dem Datum der Wartungsdurchführung vereinbart. Werden die Wartungsarbeiten in solchen Fällen, in denen ein Wartungsvertrag vereinbart wurde, unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die Wartungsarbeiten, die vor der Unterbrechung durchgeführt wurden, spätestens einen Monat nach Beginn der Unterbrechung.
- 13.3 Falls sich das gewartete Gerät, ein Teil davon oder die von Exmore gelieferten Teile infolge der durchgeführten Wartungsarbeiten oder aufgrund der von Exmore gelieferten Teile während der Gewährleistungsfrist als defekt oder nicht verwendbar erweisen, ersetzt oder repariert Exmore diese Teile nach eigenem Ermessen und eigener Wahl. Der Kunde muss Exmore die Mängel unverzüglich nach Auftreten mitteilen, sonst verliert er seinen Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatz.
- 13.4 Exmore übernimmt keine Garantie für Mängel, die bei Wartungsarbeiten durch Mitarbeiter des Kunden oder durch Dritte entstanden sind, es sei denn, es liegt eine grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter von Exmore im Zusammenhang mit Aufsicht oder Anweisungen vor.
- 13.5 In den in Artikel 12.5
- 14. Geheimhaltung**
- 14.1 Der Vertrag und alle vorvertraglichen Dokumente, wie Angebot und Auftragsbestätigung, sind vertraulich zu behandeln. Der Empfänger der Dokumente wird diese nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei an Dritte weitergeben und versichert, dass auch seine Mitarbeiter oder unter seiner Aufsicht stehende Dritte diese Geheimhaltungspflicht einhalten werden.
- 15. Höhere Gewalt und unvorhergesehene Umstände**
- 15.1 Ein Ereignis höherer Gewalt ist ein Ereignis, das nicht von Exmore verursacht wurde und das die weitere Vertragsdurchführung und Erfüllung der vertraglichen Pflichten laut Vertrag für Exmore unmöglich macht. Ereignisse höherer Gewalt sind beispielsweise, aber nicht beschränkt auf, Naturkatastrophen, wie Stürme, Überschwemmungen, Dürren, bewaffnete Konflikte, soziale Unruhen, wie Streiks, Verbrechen, Strom- und Kommunikationsausfälle, Unfälle wie Feuer oder Explosion oder staatliche Eingriffe wie Embargos oder steuerliche Maßnahmen. Diese Liste ist nicht vollständig.
- 15.2 Ein unvorhergesehener Umstand beinhaltet eine Änderung der Umstände nach Vertragsabschluss, auf die Exmore keinen angemessenen Einfluss ausüben kann oder die den Vertragsparteien bekannt wird und von der man zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersagen konnte, dass sie eintreten würde. Unter einem unvorhergesehenen Umstand sind insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Ereignisse zu verstehen, die sich aus Änderungen wirtschaftlicher, finanzieller, technischer, politischer oder rechtlicher Art ergeben, wie beispielsweise die Änderung der Transportgebühren, der Produktionskosten, der Rohstoffe, und welche nicht auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen sind, die das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages beeinträchtigen, oder weil die Kosten für die Ausführung durch Exmore erhöht wurden oder der Wert der Ausführung, den Exmore erhält, gesunken ist. Die vorgenannten Beispiele für unvorhergesehene Umstände sind nicht vollständig.
- 15.3 Exmore wird den Kunden so schnell wie möglich und in jedem Fall spätestens drei Werktage nach dem Datum, an dem er von einem Ereignis höherer Gewalt oder einem unvorhergesehenen Umstand Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, ausdrücklich und schriftlich über das Ereignis höherer Gewalt oder den unvorhergesehenen Umstand informieren sowie ihre Absicht, sich auf diese Bestimmung zu berufen, kundtun. Wird der Kunde nicht rechtzeitig informiert, führt das zu den in Artikel 15.4 aufgeführten Konsequenzen.
- 15.4 Die Berufung auf höhere Gewalt befreit Exmore von jeglicher vertraglichen oder außervertraglichen Haftung ab dem Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt oder, falls keine Mitteilung innerhalb der in Artikel 15.3 vorgesehenen Frist erfolgt, ab dem Datum der wirksamen Mitteilung an den Kunden. Im Falle höherer Gewalt wird der Kaufvertrag aufgelöst und sind die Vertragsparteien von der Erfüllung ihrer Pflichten laut diesem Vertrag entbunden. Bei Eintritt höherer Gewalt wird die gemäß Wartungsvertrag durchzuführende Wartung für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt verschoben.
- 15.5 Innerhalb von zehn Tagen nach dem Eintreten des unvorhergesehenen Umstandes hat Exmore das Recht, vom Kunden zu erwarten, dass dieser Verhandlungen im Hinblick auf alternative Vertragsbedingungen aufnimmt, die die Vertragsparteien unter den gegebenen Umständen für angemessen und fair halten. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, diese Verhandlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu führen, um eine einvernehmliche Einigung zu erzielen. Wird binnen acht Wochen nach dem Eintritt des unvorhergesehenen Umstandes keine solche Vereinbarung erzielt, ist Exmore berechtigt, die Vertragsdurchführung für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten auszusetzen, nachdem Exmore den Kunden diesbezüglich schriftlich informiert hat. Falls der unvorhergesehene Umstand nach diesem Zeitraum unverändert anhält und die Vertragsparteien keine Einigung erzielt haben, wird der Vertrag unverzüglich aufgelöst, ohne vorherige Anündigung und ohne Haftung für etwaige Schäden.
- 15.6 Unbeschadet der in diesem Artikel definierten Ereignisse höherer Gewalt und unvorhergesehenen Umstände sind die Vertragsparteien verpflichtet, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, unabhängig davon, ob die Erfüllung für die Vertragsparteien belastender sein wird.
- 16. Beendigung des Vertrages - Schadensersatzklausel - Aussetzung der Vertragsdurchführung**
- 16.1 Falls der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere wenn der Kunde seine Zahlungen nicht leistet, falls der Kunde es versäumt, die in Artikel 11 erwähnte Garantie oder einen Versicherungsnachweis gemäß Artikel 8 zu erbringen, hat Exmore das Recht, den Vertrag einseitig, ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention aufzulösen. Im Falle der Vertragsauflösung hat Exmore außerdem Anspruch auf einen pauschalen Schadensersatz für den Schaden, den es infolge der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden erlitten hat. Dieser pauschale Schadensersatz entspricht dem Nettopreis der Anlage, unbeschadet des Rechts von Exmore, eine höhere Entschädigung geltend zu machen, falls der tatsächlich entstandene Schaden die Höhe der pauschalen Entschädigung übersteigt.
- 16.2 Exmore hat ebenfalls das Recht, die Durchführung laufender Aufträge nach vorheriger Inverzugsetzung auszusetzen, falls der Kunde innerhalb von 14 Tagen ab Versandsdatum keine oder keine zweckdienlichen Maßnahmen ergriffen hat. In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz. Andererseits behält sich Exmore das Recht vor, vom Kunden eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10% des Bruttopreises der Bestellung (einschließlich Mehrwertsteuer) unbeschadet des Rechts auf eine höhere Entschädigung einzufordern, falls der tatsächlich entstandene Schaden die Höhe der pauschalen Entschädigung übersteigt.
- 16.3 Der Kunde hat das Recht, die Bestellung aus einem beliebigen Grund zu stornieren, vorausgesetzt, dass Exmore dies schriftlich bestätigt. Bei einer solchen Stornierung zahlt der Kunde Exmore eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20% des Bruttopreises der Bestellung (einschließlich Mehrwertsteuer). Diese Entschädigung deckt den Schaden, den Exmore durch die Stornierung erlitten hat. Exmore behält sich das Recht vor, vom Kunden den vollen Schadensersatz einzufordern, falls der tatsächlich entstandene Schaden die Höhe des pauschalen Schadensersatzes übersteigt.
- 16.4 Bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch Exmore ist der Kunde verpflichtet, Exmore eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzuräumen. Der Kunde muss Exmore dabei ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch Exmore innerhalb der Nachfrist dem Kunden das Recht gibt, den Vertrag zu kündigen und die bereits bezahlten Beträge zurückzuerhalten. Falls der Kunde es versäumt, Exmore eine angemessene zusätzliche Frist einzuräumen und/oder die Mahnungen zu erwähnen, oder falls er eine unzureichende Frist angibt, verliert der Kunde das Recht, den Vertrag einseitig zu kündigen. Das Recht des Kunden auf etwaigen Schadensersatz richtet sich nach den Artikeln 15 und 18
- 17. Verzögerung der Lieferung**
- 17.1 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % des Vertragspreises des in Verzug befindlichen Teils der Lieferungen. Für die ersten zwei Wochen des Verzuges ist der Kunde nicht berechtigt, eine Verzugsentschädigung geltend zu machen. Bei Erreichen der Höchstgrenze für die Verzugsentschädigung hat der Kunde Exmore schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird die neu gesetzte Frist aus Gründen, die Exmore zu vertreten hat, nicht eingehalten, so ist der Kunde berechtigt, den verspäteten Teil der Lieferung zurückzuweisen.
- 17.2 Ist dem Kunden eine Teilabnahme wirtschaftlich nicht zumutbar, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und gegen Rückgabe der gelieferten Waren und erbrachten Leistungen eine Rückerstattung des bereits gezahlten Geldes zu verlangen.
- 17.3 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in dieser Ziffer 17 ausdrücklich genannten.
- 17.4 Diese Einschränkung gilt jedoch nicht bei rechtswidrigem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Exmore.
- 18. Haftung**
- 18.1 Exmore haftet nicht für indirekte Schäden des Kunden, insbesondere für den Verlust von Produktionsmöglichkeiten, Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Verlust von Chancen oder Aufträgen Dritter oder für Schäden im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit.
- 18.2 Bei unvollständiger Wartung oder falls die Wartung nicht nach allen Regeln der Kunst durchgeführt wird, wird Exmore die Wartung anschließend kostenlos durchgeführt und/oder Schäden an der/n betroffenen Maschine/n kostenlos reparieren.
- 18.3 Die Haftung von Exmore ist in jedem Fall auf 2% des Betrags des vom Kunden im Falle eines Kaufvertrages gezahlten Preises und im Falle eines Wartungsvertrages auf die jährlichen Nettowartungskosten der Maschinen begrenzt.
- 18.4 Exmore haftet nicht für Schäden oder Verzögerungen, die dem Kunden aufgrund fehlender Übermittlung einer Leistungsbeschreibung oder aufgrund von Fehlern, Ungenauigkeiten oder Unklarheiten in der Leistungsbeschreibung, die der Kunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist gemäß Artikel 2.2 klärt, entstehen. Exmore haftet auch nicht für Schäden, die durch Nichtmitteilung oder fehlerhafte Mitteilung der in Artikel 2.5 erwähnten anwendbaren Rechtsvorschriften durch den Kunden oder durch die Anwendung von Teilen, die von Dritten hergestellt wurden, in der Anlage verursacht wurden.
- 18.5 Exmore haftet nicht für Schäden, die durch die Unterbrechung von Wartungsarbeiten infolge gefährlicher Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter von Exmore entstehen.
- 18.6 Der Kunden haftet für Schäden an den Anlagen, die während des Versands der Anlagen zur Reparatur oder nach Übergabe der Anlagen an den Kunden im Hinblick auf die Bereitstellung gemäß Artikel 6 entstehen. Alle Mängel, mit Ausnahme von Mängeln, die der Kunde als Grund für die erforderliche Reparatur gemäß Artikel 12.7 beschrieben hat, gelten als Schäden, die während oder vor dem Versand der Anlagen aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde hat in Gegenwart eines Vertreters von Exmore solche Mängel noch vor der Rücksendung in einem Schadensprotokoll erfasst, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Exmore wird dem Kunden eventuelle Reparaturarbeiten in Rechnung stellen.

- 18.7 Der Kunde haftet auch für Schäden, die Exmore durch die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden aus dem Wartungsvertrag entstehen können, insbesondere falls die geplante Wartung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden kann. In diesem Fall zahlt der Kunde Exmore eine pauschale Entschädigung in Höhe von 680 Euro. Diese Entschädigung deckt den Schaden, den Exmore durch diese Unmöglichkeit erleidet. Exmore behält sich das Recht vor, vom Kunden den vollen Schadensersatz einzufordern, falls der tatsächlich entstandene Schaden die Höhe des pauschalen Schadensersatzes übersteigt.
- 19. Anwendbares Recht – Streitbeilegung**
- 19.1 Der Vertrag und alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten unterliegen belgischem Recht.
- 19.2 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, sind ausschließlich den Gerichten von Antwerpen vorzulegen.
- 19.3 Sämtliche Kosten, die Exmore im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren zur Geltendmachung von Forderungen gegenüber dem Kunden zu tragen hat, einschließlich edoch nicht beschränkt auf Honorare von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, trägt der Kunde.
- 20. Sonstige Bestimmungen**
- 20.1 Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.